Wien Donnerstag den 8. Februar 1877. X. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Leichenkammern sind auf Kosten der Gemeinden zu errichten und zu erhalten und können auf dieselben die Concurrenzvorschriften für Friedhofsbaulichkeiten nicht angewendet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ddo. 19. December 1876, Z. 14675 dem Ministerialrecurse der nach H. eingepfarrten Gemeinden gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 1. Mai 1876, mit welcher das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in T. vom 27. März 1876, insoweit in demselben die Bestreitung der mit 20 fl. 20 kr. veranschlagten Professionisten- und Materialkosten bei den Herstellungen an der Leichenkammer in H. dem Religionsfonde als Patron der H. . . 'er Kirche auferlegt worden ist, behoben und die Bestreitung dieser Kosten als eine Verbindlichkeit der Gemeinden erklärt wurde, keine Folge zu geben befunden.

„Denn nach dem Hofkanzleidecrete vom 13. April 1845, Zahl 12427 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 155) sind Leichenkammern als eine locale Sanitäts-Polizei-Maßregel zu behandeln, daher die Kosten für künftige Errichtung derselben, sowie für die Erhaltung der bestehenden, inwiefern nicht durch Privatverträge oder Uebereinkommen etwas anderes festgesetzt worden ist, aus den für derlei Maßregeln bestimmten Fonds zu bestreiten. Ferner ist gemäß § 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 die Errichtung und Instandhaltung der Leichenkammern eine Angelegenheit der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesenen Gesundheitspolzei.

Im Hinblicke auf diese gesetzlichen Bestimmungen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Leichenkammern auf Kosten der Gemeinden zu errichten und zu erhalten sind und daß auf dieselben die in dem Hofkanzleidecrete vom 20. October 1825, Z. 28457 (Provis. Ges.-Sammlung Nr. 181) enthaltenen Concurrenzvorschriften für Friedhofsbaulichkeiten nicht angewendet werden können.

Der von den recurrirenden Gemeinden hervorgehobene Umstand, daß laut Gedenkbuches der H. . . 'er Localie die Todtenwärterswohnung auf Kosten des Religionsfondes, welcher seit dem Jahre 1836 Patron der H. . . 'er Kirche ist, errichtet wurden, vermag bei dem Bestande des citirten Hofkanzleidecretes vom 13. April 1845 die Pflicht des Religionsfondes zur Instandhaltung der Leichenkammer in H. nicht zu begründen.

Ebensowenig kann aus dem von den recurrirenden Gemeinden geltend gemachten Umstande, daß im Jahre 1859 bei der Reparatur der Todtengräberwohnung die Kosten für Professionistenarbeiten und Materialien, gleich jenen an der Kirche, aus dem Religionsfonde bestritten worden sind, die rechtliche Verbindlichkeit des Religionsfondes zur künftigen Bestreitung dieser Kosten hergeleitet werden, nachdem die damalige Uebernahme der Baukosten auf den Religionsfond nicht auf Grund eines Privatvertrages oder eines Uebereinkommens erfolgt ist, sondern eine freiwillige Leistung war, aus welcher die recurrirenden Gemeinden keinen rechtlichen Anspruch gegen den Religionsfond als Kirchenpatron begründen, und wegen welcher sie der gesetzlich den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung von Leichenkammern als Local-Sanitätsanstalten sich nicht entschlagen können". Kl.

In dem Falle vorzunehmender Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer hat die Präsidiumswahl erst nach Neuconstituirung der ergänzten Kammer zu geschehen. Zu den §§ 6 und 13 des Handelskammergesetzes.

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 28. Februar 1875, Zahl 5583 über eine an die böhmische Statthalterei gelangte und von

dieser an dasselbe geleitete diesbezügliche Anfrage der Handels- und Gewerbekammer in P., Nachstehendes eröffnet:

„Die Wahl des Präsidiums hat die vorausgegangene Constituirung der Handels- und Gewerbekammern zur Vorbedingung. Dies gilt nicht bloß für den Fall einer Neuwahl, sondern auch für jenen einer Ergänzungswahl und bezieht sich der Eingang des § 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1868 auf beide Fälle, während der weitere Inhalt des Alin. 1 des citirten Paragraphen jene Jahre, beziehungsweise jene ersten Sitzungen der Handels- und Gewerbekammern in den Jahren im Auge hat, in welchen weder eine Neuwahl, noch Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammern stattfinden.

Im Hinblicke auf den im Grunde des § 6 Alin. 1 des Handelskammergesetzes gefaßten Beschluß der genannten Handels- und Gewerbekammer vom 29. December 1874 erscheint dieselbe derzeit nicht vollständig constituirt.

Es wird die Wahl des Präsidiums sonach jener ersten Plenarsitzung aufzubehalten sein, welche nach geschehener Durchführung der Ergänzungswahlen der Handels- und Gewerbekammern einberufen werden wird und haben die derzeitigen Vorsteher der Handelskammer mit Rücksicht auf den Schlußpassus des § 13 des Handelskammergesetzes weiter zu fungiren, bis die Bestätigung einer Neuwahl oder der Wiederwahl der Functionäre von Seite des Handelsministeriums erfolgt sein wird.“ v. W.

Die von der Behörde wegen Rotzkrankheit angeordneten periodischen ärztlichen Untersuchungen sind officiose Commissionen und kommen nach § 39 der Thierseuchenvorschrift aus dem Staatsschatze zu bestreiten *).

Mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft B. vom 4ten September 1875 wurde Karl Z. wegen Verwendung der wegen Rotzverdacht in Contumaz gegebenen Pferde beim Ackern zu einer Geldstrafe von 10 fl. und mit dem Erkenntnisse derselben Behörde ddo. 16. September 1875 wegen unterlassener Desinfection der Stallung zu einer Geldstrafe von 20 fl. nach der Minist.-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, verurtheilt.

Die vom Med. Dr. R. anläßlich der von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Nachschau wegen der rotzkranken Pferde des Karl Z. in B. vorgelegte Diäten- und Reisekostenliquidation für die Monate September und October 1875 wurde mit dem Erlasse der böhmischen Statthalterei ddo. 31. December 1875 mit 37 fl. 54 kr. und jene für die Monate Jänner, Februar und März 1876 mit dem Erlasse vom 17. Juni 1876 mit 55 fl. 50 kr. und zwar mit dem Bemerken adjustirt, daß diese Beträge von der schuldtragenden Partei, nämlich von Karl Z., zu Handen des Liquidanten einzuheben sind.

Karl Z. hat bei der Statthalterei um Nachsicht des Ersatzes dieser Commissionskosten angesucht, welchem Gesuche aber bei dem Umstande, „als dem Z. die Nichtbefolgung der in der betreffenden Seuchenangelegenheit ertheilten ämtlichen Anordnungen zur Last falle“, keine Folge gegeben wurde.

Z. legte hierauf dem Ministerium des Innern ein Gnadengesuch vor.

Das Ministerium des Innern hat unterm 5. November 1876, Z. 12375 entschieden: „Anläßlich des Gnadengesuches des Karl Z., Hofpächters in B. um Befreiung von der ihm mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei vom 31. December 1875 und 17. Juni 1876 auferlegten Berichtigung der Commissionskosten per 37 fl. 54 kr. und 55 fl. 50 kr. für die vom Med. Dr. R. über behördlichen Auftrag gepflogenen periodischen ärztlichen Untersuchungen der rotzverdächtigen Pferde des Karl Z. — findet das Ministerium diese beiden Statthalterei-Entscheidungen von Amtswegen zu beheben und zu erkennen, daß diese Commissionskosten im Sinne des § 39 des Thierseuchen-Unterrichtes vom 6. December 1859, Zahl 32592 und mit Rücksicht auf die erfolgten Abstrafungen des Bittstellers wegen der ihm zur Last gefallenen Uebertretungen aus dem Staatsschatze zu bestreiten sind.“ Kl

*) M. vergl. die Entscheidung in Nr. 20 auf S. 79 des Jahrg. 1872 dieser Zeitschr.

Da die Uebernahme einer Jagdpachtcaution in das steueramtliche Depositum ein privatrechtliches Vertragsverhältniß zwischen dem Erleger der Caution und dem Staate begründet, so sind die daraus entstehenden Streitigkeiten gegen das Aerar (z. B. auf Vertragserfüllung, Ersatzleistung ꝛc.) nicht vor den Verwaltungsbehörden, sondern vor den Gerichten auszutragen. Zum Hofd. vom 14. März 1806, Nr. 475 J. G. S.; Ges. vom 15. März 1852, Nr. 257 R. G. Bl.

Anläßlich der Pachtung der Jagdgerechtsame in der Gemeinde Zwischenwässern im J. 1855 erlegte Werner G. eine Caution von 35 fl. C. M. bei dem k. k. Steueramte in Laibach welches diesen Betrag ad depositum nahm. Nach Ablauf der Pachtzeit schritt er im Jahre 1873 um Ausfolgung der Caution ein, welche ihm von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vom 29. Mai 1873, Z. 3704 vorbehaltlos bewilligt wurde. Als er jedoch mit der von der Bezirkshauptmannschaft in Laibach vidirten Empfangsbestätigung den Betrag erheben wollte, ward ihm vom Steueramte die Ausfolgung verweigert worauf er sich nun an die Finanzdirection wendete, welche ihm bedeutete, daß laut Finanzministerialerlasse vom 31. Jänner 1874 bezüglich der von dem Steuereinnehmer Joseph P. veruntreuten Gelder aus der politischen und Bau-Depositencasse dem Aerar eine Haftung nicht obliegt und die Parteien auf die seinerzeit von dem Schuldtragenden hereinzubringenden Ersatzmittel zu verweisen sind. Werner G. schloß aus dieser Erledigung, daß auch die von ihm gelegte Caution durch den Steuereinnehmer P. defraudirt worden sei. Er überreichte nun gegen das Aerar die Klage de praes. 15. Nov. 1874, Z. 7543 auf Herausgabe der in Verwahrung genommenen Caution oder Ersatz des gleichen Betrages pr. 35 fl. C. M. oder 36 fl. 75 kr. ö. W. sammt 6 pCt. Zinsen vom Klagezustellungstage. Die Finanzprocuratur in Vertretung des Aerars bestritt nicht, daß der Steuereinnehmer P. die Caution veruntreut habe, wohl aber das Recht des Klägers, von dem Aerar diesfalls einen Ersatz und insbesondere im gerichtlichen Wege zu fordern. Die Caution sei in Folge eines administrativen Gesetzes erlegt worden; es bestehe zwischen dem Aerar und dem Gegner keinerlei privatrechtliches Vertragsverhältniß; es sei ein Vertrag überhaupt nicht vorhanden; nach den bestehenden Vorschriften stehe nur der politischen Behörde die Beurtheilung und Entscheidung zu, ob die Bedingungen zur Ausfolgung eines solchen Erlages vorhanden seien.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gab der von der k. k. Finanzprocuratur vorgebrachten Einwendung der Incompetenz Folge und erkannte, daß Kläger die aufgelaufenen Gerichtskosten zu vergüten habe in der Erwägung, daß im vorliegenden Rechtsstreite von einer civilrechtlichen Haftung des Staates für die vom k. k. Steuereinnehmer Joseph P. defraudirte Caution deßhalb keine Rede sein kann, weil Kläger durch deren allfälligen Erlag in kein civilrechtliches Verhältniß mit dem Staate getreten ist, sondern solche nur für die pünktliche Zuhaltung der Jagdpachtbedingnisse von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach, somit in Folge einer Administrativmaßregel eingefordert und in Empfang genommen wurde; weil hiedurch zwischen dem Erleger und dem Staate kein Verwahrungsvertrag zu Stande kam, zufolge welchem Ersterer die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches für sich in Anspruch nehmen könnte, sondern ihm nur das Recht vorbehalten bleiben muß, gegen die verweigerte Ausfolgung seiner Caution die Beschwerde bei der höheren Verwaltungs- oder Finanzbehörde anzubringen; weil die Haftung des Staates nur für die bei ihm erlegten gerichtlichen Depositen gesetzlich ausgesprochen ist und die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art wider öffentliche Beamte aus ihren Amtshandlungen mit Ausnahme der richterlichen Beamten nach dem Hofdecrete vom 14. März 1806, Z. 758 J. G. S. den politischen und Finanzbehörden zugewiesen ist; in Erwägung, daß es nur den politischen Behörden zustehen kann, zu ermessen, ob diejenigen Bedingungen erfüllt seien, welche die Freilassung und Ausfolgung einer bei ihnen erlegten Caution zur Folge haben und in gleicher Weise es in dem Wirkungskreis der betreffenden Finanzbehörden gelegen ist, den ihnen untergeordneten Steuerämtern Weisungen zu ertheilen, wann sie ein ihnen übergebenes Depositum und unter welchen Cautelen auszufolgen haben; in Erwägung endlich, daß das k. k. Finanzministerium durch den allegirten Erlaß vom 31. Jänner 1874 seine Competenz, in vorliegender Sache zu entscheiden, ausdrücklich anerkannt hat.

Das k. k. Oberlandesgericht in Graz gab dem Recurse des Klägers Folge, behob mit dem Beifügen, daß bei der Ansicht des Landesgerichtes, nach welcher hier eine absolute gerichtliche Unzuständigkeit

vorliegen soll, die Entscheidung nicht in die Form der Stattgebung der Incompetenz-Einwendung zu kleiden, sondern nach § 48 der J. N. die Verhandlung von Amts wegen als ungiltig aufzuheben gewesen wäre, den angefochtenen erstrichterlichen Bescheid und trug der ersten Instanz auf, in der Hauptsache zu erkennen: in der Erwägung, daß es sich vorliegend um die Entscheidung handelt, ob durch die steuerämtliche Verwahrungsübernahme der klägerischen Jagdpachtcaution zwischen der Staatsverwaltung und dem Kläger ein Vertragsverhältniß begründet wurde, und ob im bejahenden Falle die Staatsverwaltung gehalten sei, den Vertrag zu erfüllen, eventuell bei den obwaltenden Verhältnissen Schadenersatz zu leisten; in Erwägung, daß die Entscheidung über den Bestand von Verträgen und über die hieraus hervorgehenden Rechtsfolgen als die Entscheidung über rein privatrechtliche Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegt, insoferne bezüglich einzelner Ansprüche gegen den Staat, wie z. B. über Ersatzansprüche wegen Kriegsschäden, nicht gesetzliche Ausnahmsbestimmungen bestehen, daß aber rücksichtlich von Ansprüchen, wie es der vorliegende ist, eine solche gesetzliche Ausnahme nicht begründet scheint; in der Erwägung, daß insbesondere das von der ersten Instanz angewendete Hofdecret vom 14. März 1806, Z 758 J. G. S. hier keine Anwendung findet, weil es sich hier nicht um einen Anspruch gegen einen öffentlichen Beamten aus seinen Amtshandlungen, sondern um einen Anspruch gegen den Staat aus der Uebernahme eines politischen Depositums, daher um einen außerhalb des Rahmens des gedachten Hofdecretes stehenden Anspruch handelt; in der Erwägung, daß demnach im gegenwärtigen Falle die gerichtliche Zuständigkeit begründet erscheint, daß ferner der Ausspruch über die Proceßkosten im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69 R. G. Bl. der Endentscheidung vorbehalten bleiben muß.

In dem gegen die obergerichtliche Entscheidung eingebrachten Revisionsrecurse wiederholt die k. k. Finanzprocuratur die in der Streitverhandlung erwähnten Einwendungen mit Berufung auf das Gesetz vom 15. December 1852, Z. 257 R. G. Bl. Kläger hätte auch vorerst den Instanzenzug im politischen Wege verfolgen sollen. Wie könne der Richter den Gegenstand an sich ziehen, bevor die politische Behörde ihren Ausspruch gethan?

Allein der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 3. October 1876, Z. 9989 die oberlandesgerichtliche Verordnung mit Festhaltung der der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Begründung derselben. Ger.-Ztg.

Das Vertheilen von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten (§ 23 Preßgesetzes vom 17. December 1862) ist, auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, eine Uebertretung.

Der erste Absatz des § 23 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, lautend: „Das Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten ist verboten", war von den k. k. Gerichten in Tirol auf verschiedene Weise ausgelegt und angewendet worden. Dies veranlaßte die k. k. Generalprocuratur, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Ge etzes einzubringen, welche bei dem k. k. Cassationshofe am 14. September 1876 zur öffentlichen Verhandlung gelangte. Nach dem Vortrage des Berichterstatters begründete der Generalprocurator die Nichtigkeitsbeschwerde wie folgt: „Das Landesgericht in Innsbruck als Berufungsinstanz hat zwei bezirksgerichtliche Urtheile, welche Verurtheilungen wegen der Uebertretung des § 23 P. G. enthielten, abgeändert. Das eine dieser Urtheile war vom städt.-del. Bezirksgerichte in Innsbruck am 27. April 1876, Z. 262, ausgegangen und hatte den Curat M. H., welcher „eine Druckschrift, enthaltend eine Erklärung der conservativen Majorität des Tiroler Landtages, abgegeben in der Sitzung v. 9. März d. J., an verschiedene Kinder des dortigen Pfarrsprengels behufs Weiterverbreitung ohne behördliche Genehmigung vertheilte", der Uebertretung des § 23 des P. G. schuldig erklärt. Das andere der beiden Urtheile war von dem Bezirksgerichte Kufstein gefällt worden und betraf den Aushilfspriester K. H., welcher der Uebertretung des § 23 P. G. für schuldig erkannt wurde, weil „er, ohne die hiezu gesetzlich vorgeschriebene Erlaubniß zu besitzen, im Monate December 1875 in der Schule zu E. eine namhafte Menge Exemplare einer Druckschrift, enthaltend die Aufforderung zur Bestellung der Zeitschrift „Monica und Schutzengel", mit einer gleichfalls gedruckten Beilage über die Verlagsartikel des katholischen Erziehungsvereines in Baiern, unter die Schüler mit der Aufforderung vertheilte, ihre Eltern zur Bestellung der angekündigten Blätter oder Bücher zu vermögen". In beiden Fällen lag daher in thatsächlicher Beziehung erwiesen vor, daß die Angeklagten Druckschriften vertheilt hatten, und daß die Vertheilung außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten geschehen war. Auf Berufung der Verurtheilten hat das Landesgericht auf Grundlage desselben Thatbestandes sie von der Uebertretung des § 23 P. G. freigesprochen und die Freisprechung damit begründet, daß der § 23 eine gewerbsmäßige Weiterverbreitung von Druckschriften voraussetze, eine solche aber in den vorliegenden Fällen nicht platzgegriffen habe."

Der k. k. Cassationshof erkannte (Plenarentscheidung vom 14. September 1876, Z. 8593): „Es werde der von der k. k. Generalprocuratur im Sinne der §§ 33, 292 und 479 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattgegeben und erkannt, das k. k. Landesgericht in Innsbruck habe durch sein als Berufungsinstanz in der Strafsache gegen M. H. wegen Uebertretung nach § 23 des Preßgesetzes unterm 30. Mai 1876, Z. 1978, gefälltes Urtheil das Gesetz verletzt. Gründe: „Das Erkenntniß des k. k. Landesgerichtes Innsbruck vom 30. Mai 1876, Z. 1978, mit welchem der Chorherr und Curat M. H. von der ihm angeschuldeten Uebertretung des § 20 des Preßgesetzes vom 7. Decembe. 1862, Nr. 6 R. G. Bl., im Berufungswege freigesprochen wurde, stützt sich lediglich auf die Rechtsanschauung, daß zur Begründung der gedachten Uebertretung eine gewerbswäßige Weiterverbreitung von Druckschriften erforderlich sei. Der § 23 des Preßgesetzes verbietet jedoch allgemein das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch behördlich nicht autorisirte Personen; — ferner im zweiten Absatze das Anschlagen und Aushängen von Druckschriften an öffentlichen Orten ohne behördliche Erlaubniß, und es erscheint als eine ganz willkürliche, dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes widersprechende Interpretation, wenn zum Begriffe dieser Uebertretung auch der Umstand gefordert wird, daß die Verbreitung gewerbsmäßig, d. h. als dauernde Erwerbsquelle betrieben wurde. Denn schon nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches außer dem Hausiren und Feilbieten, die allein den Begriff einer entgeltlichen Weiterverbreitung in sich schließen, auch das Ausrufen und Vertheilen verbietet, ergibt sich, daß letztere, nicht in der gesetzlich bestimmten Art, d. h. nicht in den hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten unternommenen Acte auch dann strafbar sind, wenn der Thäter damit nicht die Absicht eines Erwerbes verknüpft, und es würde der Zweck des Preßgesetzes, nämlich die staatliche Ueberwachung der Preßerzeugnisse, überhaupt, völlig vereitelt werden, wenn die unentgeltliche ordnungswidrig vorgenommene Weiterverbreitung straflos zu bleiben hätte. Es wurde sohin durch das obcitirte Urtheil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsinstanz, welches auf einer vollständig irrigen Rechtsansicht beruht, das Gesetz offenbar verletzt, weßhalb der zur Wahrung desselben von der k. k. Generalprocuratur ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 292 St. P. O. stattgegeben werden mußte."

Nach dem Wortlaute und Sinne des § 22 des Preßgesetzes dürfen auch solche periodische Druckschriften, von welchen ein strafgerichtliches, wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift ergangenes Erkenntniß freiwillig (§ 22, 3. Absatz) veröffentlicht wird, in dasselbe Blatt oder Heft, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt der Veröffentlichung aufnehmen.

Das Landesgericht in Innsbruck bestätigte mit dem Erkenntnisse vom 7. Jänner 1876, Z. 86, die Beschlagnahme der Nr. 3 der in Innsbruck erscheinenden Zeitung „Neue Tiroler Stimmen"; die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses erfolgte durch das hiezu bestimmte Amtsblatt „Bote für Tirol und Vorarlberg". Aber auch die „Neuen Tiroler Stimmen" veröffentlichten, ohne dazu einen gerichtlichen Auftrag erhalten zu haben, dieses Erkenntniß in ämtlicher Form in ihrer

Nr. 6 vom 10. Jänner 1876 und brachten auf der vierten Seite derselben Nummer unter der Aufschrift „Confiscationserkenntniß“ einen Artikel, welcher Bemerkungen über das auf der ersten Seite publicirte Erkenntniß des Landesgerichtes enthielt. Auf Anklage der Staatsanwaltschaft wurde der Redacteur der „neuen Tiroler Stimmen“ G. J. von dem k. k. städt.-del. Bezirksgerichte Innsbruck der Uebertretung des § 22 des Preßgesetzes - schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 60 fl. verurtheilt. Ueber die von G. J. ergriffene Berufung änderte das Landesgericht Innsbruck, als zweite Instanz, das Urtheil des Bezirksgerichtes ab und sprach den Angeklagten von der erwähnten Uebertretung frei. Der Fall gelangte zur Kenntniß der k. k. Generalprocuratur und diese brachte darüber die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein.

Der k. k. Cassationshof erkannte (Plenar-Entscheidung vom 29. Mai 1876, Z. 4628): Es sei in der gegen den Redacteur der „Neuen Tiroler Stimmen“ G. J. wegen Uebertretung des § 22 des P. G. enhängig gewesenen Strafsache durch das Urtheil des k. k. Landesgerichtes zu Innsbruck als Berufungsinstanz vom 16. Februar 1876, Z. 497, das Gesetz verletzt worden. — Gründe:

„Der Cassationshof fand die von der Generalprocuratur im Sinne des § 292 der St P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet. Denn die Vertheidigung des Angeklagten gipfelt in der Behauptung, es sei weder der zweite noch der dritte Absatz des § 22 des Preßgesetzes auf den vorliegenden Fall anwendbar; nicht der zweite, weil ein Auftrag des Gerichtes an die periodische Druckschrift „Neue Tiroler Stimmen“ zur Aufnahme des Erkenntnisses vom 16. Februar 1876 nicht ergangen, mithin diese Druckschrift zur Aufnahme desselben nicht verpflichtet war und nicht der dritte Absatz, weil derselbe voraussetze, daß ein richterlicher Auftrag im Sinne des 2. Absatzes des § 20 an die zur Aufnahme verpflichtete periodische Druckschrift ergangen und die Veröffentlichung auch von einer anderen hiezu nicht verpflichteten unternommen worden sei, während der umgekehrte Fall vorliegt, nämlich ein Auftrag nicht ergangen, aber die durch das Erkenntniß betroffene Druckschrift selbes ohne Auftrag veröffentlicht hat. Diese Vertheidigung kann jedoch nicht als stichhältig erkannt werden, weil sich sowohl aus dem Wortlaute als aus dem Geiste der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung ergibt, daß bei Veröffentlichung von strafgerichtlichen, wegen Inhaltes einer periodischen Druckschrift ergangenen Erkenntnissen durch die Presse in jenem Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über deren Inhalt aufgenommen werden dürfen, gleichviel, ob die Veröffentlichung von jener periodischen Druckschrift unternommen wurde, welche durch gerichtlichen Auftrag hiezu verhalten werden konnte, oder ob eine zur Aufnahme nicht verpflichtete periodische Druckschrift das Erkenntniß in ihr Blatt aufzunehmen fand Die gegen die Anwendbarkeit des 2. Absatzes des § 22 erhobene Einwendung würde nur dann stichhältig sein, wenn dieser Absatz lauten würde: „Periodische Druckschriften, welche in Folge eines ergangenen gerichtlichen Auftrages eines der im § 20 erwähnten Schriftstücke in ihr Blatt aufzunehmen hatten, dürfen &c.“. So lautet aber dieser zweite Absatz nicht, und es ist aus dem Zusammenhalte desselben mit dem dritten unzweifelhaft zu erkennen, daß die Worte „periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im § 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind“, nur gewählt wurden, um die Druckschriften zu bezeichnen, für welche im Sinne des § 20 eine Verpflichtung zur Aufnahme des Schriftstückes eintreten kann; es kann aber aus diesen Worten nicht gefolgert werden, daß, wenn die Verpflichtung zwar eventuell vorhanden gewesen, die Veröffentlichung aber ohne ergangenen Auftrag erfolgt wäre, es der durch das Erkenntniß betroffenen Druckschrift gestattet sei, Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt der Veröffentlichung in demselben Blatte aufzunehmen, in welchem sie, wenngleich ohne Auftrag erfolgt, während dies einer Druckschrift, welche zur Veröffentlichung gar nicht hätte verpflichtet werden können, im Falle des Abdruckes der durch richterlichen Auftrag verfügten Veröffentlichung untersagt wäre. Es beruht daher das Urtheil, welches das k. k. Landesgericht Innsbruck als Berufsinstanz gefällt hat, auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes und entsprach die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde der Anordnung des § 33 der St. P. O. Der Ausspruch, womit derselben stattgegeben wird, ist jedoch im vorliegenden Falle ohne Wirkung auf den Angeklagten, da die Voraussetzung des Schlußsatzes des § 292 nicht zutrifft.“

Notiz.

(Verfahren in jagdpolizeilichen Angelegenheiten) In der von Dr. Ernst Baron Exterde herausgegebenen Sammlung der wichtigeren österr. Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Jagdwesen und Vogelschutz (Wien Gerold 1877) finden wir nachfolgende treffende Skizze bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in jagdpolizeilichen Angelegenheiten:

Die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften, die Erhebung und instanzmäßige Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche, die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten ressortiren von der Bezirkshauptmannschaft (politische Bezirksbehörde). Die zweite Instanz bilden die Landesstellen.

Recurse gegen schuldigsprechende Erkenntnisse der Bezirksbehörden in Jagdübertretungsfällen sind vom Verurtheilten binnen 14 Tagen nach Verkündigung des Urtheils anzumelden. War der Beschuldigte bei der Verkündigung des Urtheils nicht anwesend, so ist der Recurs binnen 14 Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden. — Telegraphische Recursanmeldungen sind anzunehmen, wenn sie auch keine näheren Ausführungen des Recurses enthalten. (Oberstgerichtl Entscheidung v. 26. April 1876, Z. 4983.) Zum Nachtheile des Beschuldigten kann der Recurs nur vom Beschädigten (Privatbetheiligten) und zwar nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Dem Beschädigten (Privatbetheiligten) steht der Recurs gegen ein den Beschuldigten von einer von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung freisprechendes Erkenntniß nicht zu. Gegen zwei in beiden Instanzen gleichlautende Strafurtheile ist ein weiterer Recurs nicht statthaft. Es sind selbst Recurse, welche gegen in zweiter Instanz gefällte Urtheile, gerichtet sind, wenn diese Urtheile in der Schuldfrage nur bestätigend waren, unstatthaft, mochten sie auch im Strafausmaß mildern. (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 28. August 1867, Z. 14.446.) Die letzte Instanz in Jagdübertretungsfällen bildet das Ministerium des Innern.

Gegen eine civiladministrativrechtliche Verfügung oder Entscheidung in Jagdangelegenheiten hat der Gekränkte, wenn es sich um eine Emanation der politischen Bezirksbehörde (erste Instanz) handelt, binnen 14 Tagen, wenn um eine solche der Landesstelle (zweite Instanz), binnen 4 Wochen den Recurs einzubringen. Die Erstreckung einer Recursfrist gegen Emanationen erster Instanz gewährt die Landesstelle, gegen solche zweiter Instanz das Ackerbauministerium.

Personalien.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Theodor v. Kronenfels zum Statthaltereirathe in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem dem Ministerium des Aeußern zeitweilig zugetheilt gewesenen a. o. Gesandten Rudolf Grafen Mülinen zum k. u. k. a. o. Gesandten am kgl. niederländischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Güterdirector der Theresianischen Akademie Anton Hofmann den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Generalconsul in Beirut Julius Zwiedinek Ritter v. Südenhorst zum k. u. k. dipl. Agenten und Generalconsul in Bukurest ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements des Reichsfinanzministeriums Oberfinanzrathe Josef Ritter Holzer v. Peinthemar anläßlich dessen Pensionirung den A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär Anton Kenner zum Vorstande des Rechnungsdepartements des Reichsfinanzministeriums mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes und den Ministerialconcipisten Alexander v. Miksó zum wirklichen Ministerialsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Reichsfinanzministerrium Ferdinand Fausek das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Emanuel Budisavljevic Edlen von Prebor zum Bezirkshauptmann in Dalmatien ernannt.

Der Reichsfinanzminister hat die im k. u. k. Reichsfinanzministerium erledigte Ministerialconcipistenstelle dem Rechnungsofficial Johann Koch verliehen.

Erledigungen.

Cassecontrolorsstelle bei dem k. k. Hauptpunzirungsamt in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Bezirkshauptmannstelle im Status der k. k. Bezirkshauptmänner in Böhmen, bis 8. Februar incl. (Amtsbl. Nr. 25.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.